

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll,  
Dr. Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1826 –**

### **Änderungen an der Dienstleistungsrichtlinie im Rat für Wettbewerbsfähigkeit am 29./30. Mai 2006**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Dienstleistungsrichtlinie befindet sich im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 251 EG) im Stadium der ersten Lesung, nach Abgabe der Stellungnahme des Europäischen Parlaments. Im zuständigen Ministerrat für Wettbewerbsfähigkeit haben die Mitgliedstaaten am 30. Mai 2006 eine politische Einigung über Änderungen am Kommissionsvorschlag – einen sog. Gemeinsamen Standpunkt – erreicht. Die Kommission hatte im Vorfeld von ihrem Recht Gebrauch gemacht, einen geänderten Vorschlag vorzulegen, der sich weitgehend an die Änderungswünsche des Parlaments hält. Die Bundesregierung hat am 6. März 2006 eine Verhandlungsposition festgelegt und veröffentlicht, die noch nicht auf den neuen Vorschlag Bezug nimmt. Nach der Ratsitzung ging die Bundesregierung davon aus, dass damit „eine fein austarierte Balance zwischen Marktöffnung und Sozial- und Umweltschutz erreicht“ wurde (Parlamentarischer Staatssekretär Peter Hintze, Plenarprotokoll 16/37).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ erzielte am 29. Mai 2006 eine politische Einigung zur Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Im Ergebnis wird es auf den Dienstleistungsmärkten zu substantiellen Verbesserungen und damit zu mehr Wachstum und Beschäftigung kommen. Gleichzeitig bleiben Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltschutz gewahrt. Damit gelang es nach langen Verhandlungen, durch einen Kompromiss eine Spaltung zwischen neuen und alten Mitgliedstaaten zu verhindern.

1. Ist es zutreffend, dass mehrere Mitgliedsländer im Rat einen Ausgleich für den Verzicht auf das „Herkunftslandprinzip“ gefordert haben?
2. Wenn ja, welche Zugeständnisse sind ihnen dafür gemacht worden, und welche Konsequenzen haben diese aus Sicht der Bundesregierung?

In den Verhandlungen, die von der Bundesregierung auf der Basis des Eckpunktepapiers vom 6. März 2006 geführt wurden, konnten wichtige deutsche Interessen durchgesetzt werden, so unter anderem die Herausnahme sensibler Bereiche und der endgültige Verzicht auf das Herkunftslandprinzip in der ursprünglich vorgesehenen Form. Viele Mitgliedstaaten forderten allerdings zumindest eine Berichtspflicht zu Anforderungen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs (Artikel 41 Abs. 5 – sog. Screening). Nach zähen Verhandlungen konnte die Bundesregierung erreichen, dass dieses neue Berichtsverfahren in gewissem Umfang entschärft wurde (siehe dazu im Einzelnen unter Frage 12 und 13).

3. Inwiefern wurde erreicht (insbesondere im neuen Erwägungsgrund 39c), dass das „Arbeitsrecht ... endgültig aus der Richtlinie ausgenommen wurde“ (Parlamentarischer Staatssekretär Peter Hintze, Plenarprotokoll 16/37) und nicht nur die Beschäftigungsbedingungen (Artikel 16)?
4. Welche Begründung hat es in der Sitzung des Wettbewerbsrates gegeben, einen neuen Erwägungsgrund (39c) einzuführen, der beinhaltet dass Einschränkungen in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen nichtdiskriminierend, notwendig und angemessen sein müssen?
5. Welche Konsequenzen hat dieser Erwägungsgrund 39c aus Sicht der Bundesregierung?
6. Welche Begründung hat es in der Sitzung des Wettbewerbsrates gegeben, den wichtigen Bezug zur Grundrechtecharta in Artikel 1 Nr. 7 zu streichen und welche Konsequenzen hat dies aus Sicht der Bundesregierung?

Die Herausnahme des gesamten Arbeitsrechts ergibt sich unmittelbar aus Artikel 1 Abs. 6 und 7.

Der neue Erwägungsgrund 39c wurde von einer Reihe anderer Mitgliedstaaten aus Klarstellungsgründen für erforderlich gehalten. Aus Sicht der Bundesregierung wäre es besser gewesen, auf diesen Erwägungsgrund mit seinen Aussagen zu Beschäftigungsbedingungen zu verzichten. Da er die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit wiedergibt, stellt er die umfassende Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht aber nicht in Frage.

Die Streichung des Bezugs zur Grundrechtecharta in Artikel 1 Abs. 7 hat ebenfalls keine Auswirkungen auf den Umfang der Ausnahme des Arbeitsrechts. Hintergrund war hier der Hinweis eines anderen Mitgliedstaats, dass die Grundrechtecharta bislang rechtlich noch nicht verbindlich ist und dies der Aufnahme in den verfügenden Teil einer Richtlinie entgegenstehe.

7. Wie interpretiert und beurteilt die Bundesregierung die vom Rat vorgeschlagene Änderung der Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 2), wenn jetzt nicht mehr ‚Dienstleistungen von allgemeinem Interesse‘ ausgenommen werden sollen, sondern nur noch ‚nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse‘?
8. Wie und auf welcher Rechtsgrundlage ist dieser Bereich der nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse definiert?
9. Welche Bereiche der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse fallen damit unter den Geltungsbereich der Richtlinie und welche nicht?

Der Zusatz „nicht-wirtschaftliche“ hat nach Auffassung der Bundesregierung nur klarstellenden Charakter. Im EG-Vertrag gibt es lediglich den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (Artikel 16 und 86 Abs. 3). Der Begriff „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ ist nicht definiert. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse fallen nach dem im Europäischen Parlament erzielten und vom Rat bestätigten Kompromiss grundsätzlich unter die Dienstleistungsrichtlinie, werden jedoch mit ihren Besonderheiten durch spezielle Unterausnahmen berücksichtigt (siehe unter anderem Artikel 15 Abs. 4 und 17 Abs. 1). In Artikel 2 wird klargestellt, dass alle anderen, „nicht-wirtschaftlichen“ Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bereits vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind. Das leistet der verwendete Begriff „nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“.

10. Mit welcher konkreten Korrektur im Text der Richtlinie insbesondere im Erwägungsgrund 14 und in Artikel 2 wurde erreicht, dass entsprechend der Entschließung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 325/06) zukünftig Pflege- und Rehabilitationsleistungen komplett aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen wurden, da es dort bisher noch missverständlich hieß, dass der Dienstleistungsbegriff auch „häusliche Dienste, wie die Pflege älterer Menschen“ umfasst, sofern sie nicht aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen wurden?
11. Mit welcher konkreten Korrektur im Text der Richtlinie (z. B. Artikel 2) wurde erreicht, dass Einschränkungen der Ausnahme von sozialen Dienstleistungen auf Sozialwohnungen, Kinderbetreuung und Unterstützung bedürftiger Personen „im Sinne des Wunsches des Bundesrates geregelt“ (Parlamentarischer Staatssekretär Peter Hintze, Plenarprotokoll 16/37) wurden, der gefordert hatte, die sozialen Dienste vollumfänglich vom Geltungsbereich auszunehmen und nicht zuletzt das Kriterium der Bedürftigkeit als nicht sachgemäß bezeichnet hatte?

Die Bundesregierung ist dezidiert für notwendige Änderungen sowohl in Artikel 2 wie auch in den Erwägungsgründen zu den Sozialen Dienstleistungen und zu Gesundheitsdienstleistungen eingetreten. Gegen erheblichen Widerstand anderer Mitgliedstaaten konnte die Bundesregierung durchsetzen, dass Gesundheits- und Sozialdienstleistungen nicht unter die Richtlinie fallen, und zwar einschließlich des Pflege- und Rehabilitationsbereichs. In Erwägungsgrund 14 konnte die missverständliche Formulierung hinsichtlich der Pflege älterer Menschen geändert werden; der Hinweis auf die „Pflege“ ist nunmehr entfallen. Bei den Sozialen Dienstleistungen erstreckt sich die Ausnahme insbesondere auf die Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien und Personen. Es konnte sichergestellt werden, dass diese Dienstleistungen keine finanzielle Bedürftigkeit voraussetzen. Auch wurde der deutschen Besonderheit freigemeinnütziger Träger durch eine entsprechende Formulierung Rechnung getra-

gen. Soziale Dienstleistungen und auch Gesundheit und Pflege werden somit weiterhin von hohen Qualitätsstandards geprägt sein.

12. Welchen „Beitrag zur Entbürokratisierung“ (Parlamentarischer Staatssekretär Peter Hintze, Plenarprotokoll 16/37) sieht die Bundesregierung in der Tatsache, dass neben der bisher vorgesehenen nationalen Berichtspflicht zur Niederlassungsfreiheit nun auch eine Berichtspflicht zur Dienstleistungsfreiheit in den Artikel 41 aufgenommen wurde?
13. Inwieweit unterscheidet sich in der Praxis eine Begründungspflicht von einer Notifizierungspflicht?

Die Bundesregierung hat sich in den Ratsverhandlungen nachdrücklich dafür eingesetzt, dass der aus der Richtlinie resultierende Verwaltungsaufwand – insbesondere bei den vorgesehenen Berichtspflichten – weiter reduziert wird. Dies gilt auch für die auf Betreiben zahlreicher anderer Mitgliedstaaten neu eingeführte Berichtspflicht zu Anforderungen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs (Artikel 41 Abs. 5 – sog. Screening), die in den Ratsverhandlungen zwar nicht verhindert, aber von der Bundesregierung immerhin abgeschwächt werden konnte. Zwar bleibt hier weiterhin eine Begründungspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission. Eine darüber hinausgehende strengere Rechtfertigungspflicht, die von vielen Mitgliedstaaten gefordert worden war und im Ergebnis wohl einer formellen Notifizierung mit Überprüfung durch die Kommission gleichgekommen wäre, konnte jedoch verhindert werden. Für die Praxis bedeutet dies insbesondere, dass die Übermittlung an die Kommission dem Erlass der betreffenden Vorschriften nicht entgegensteht (so ausdrücklich Artikel 41 Abs. 5 Unterabsatz 3 Satz 2). Außerdem ist – anders als in den Fällen des Artikels 41 Abs. 1 – auch kein systematisches Prüf- und Stellungnahmeverfahren vorgesehen.

Im Übrigen hat die Bundesregierung die Ausweitung bzw. den Erhalt der Berichtspflichten auch nicht als „Beitrag zur Entbürokratisierung“ bezeichnet (siehe das korrekte Bezugszitat im Plenarprotokoll 16/37: „Zu den Erfolgen der deutschen Verhandlungsführung im Rat gehört, dass wir die Berichtspflichten auf das notwendige Maß zurückführen konnten, dass es eine allgemeine Übermittlungspflicht, aber kein formales Notifizierungsverfahren gibt und dass wir bezogen auf die Auflagen für kleine und mittlere Unternehmen insbesondere den Grundsatz der Erforderlichkeit mit einführen konnten, so dass hier ein echter Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet wurde.“).

14. Welche Konsequenzen hat aus Sicht der Bundesregierung die Verschärfung der Review Clause (Artikel 43) nach der es nun für die Kommission möglich ist, die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen für Bereiche, die aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind, in Betracht zu ziehen („to consider the need for additional measures for matters excluded from the scope of application of the Directive“) und damit die erreichten Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinie beständig zur Disposition stehen?

Die genannte Klausel hat keine rechtlichen Konsequenzen, da die Kommission schon nach dem EG-Vertrag jederzeit die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen in Betracht ziehen kann.